



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

ABFALLSATZUNG **der Stadt Friedrichsdorf ¹**

Aufgrund der §§ 6, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), des § 4 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 24.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121) sowie der §§ 1 bis 5a des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung (**siehe ¹**) folgende Sechste Änderung zur Abfallsatzung der Stadt Friedrichsdorf vom 08.11.1999 beschlossen:

Artikel I

Teil I

§ 1 **Aufgabe**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Ausschluß von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, nämlich Behälterglas und Leichtverpackungen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

§ 3 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Kartonagen
 - b) kompostierbare Gartenabfälle
 - c) sperrige Abfälle
 - d) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle
 - e) Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, Monitore etc.
- (2) Die in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (3) Sperrmüll sind Abfälle aus Haushaltungen und von Wohngrundstücken, welche aufgrund ihrer Abmessungen nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen. Es werden nur hausübliche Mengen entsorgt. Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen und müssen vom Erzeuger in eigener Verantwortung entsorgt oder der Verwertung zugeführt werden. Die in Absatz 1 Buchstabe c) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch oder per eMail bei der Fa. Knettenbrech und Gurdulic anzumelden.

- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe b) und d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt 7 x jährlich eine besondere Abfuhr.
- (5) Die in Abs. 1 Buchstabe e) genannten sperrigen Abfälle werden außerhalb aller Einsammelaktionen auf Abruf von der Stadt abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer telefonisch oder per eMail bei der Fa. Knettenbrech und Gurdulic anzumelden.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Papier und Kartonage
 - b) Aluminium, Weißblech, Schrott, Kunststoffe
 - c) Gartenabfälle
 - d) Kleinmengen gefährlicher Abfälle
 - e) Batterien
 - f) Holz
 - g) Bauschutt, nicht verunreinigt
 - h) Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, Monitore etc.
- (2) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Beseitigung:
 - a) Restmüll
 - b) sperrige Abfälle
 - c) Asbest
 - d) Kleinmengen gefährlicher Art
 - e) Baustellenabfälle
- (3) Die Stadt stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Der Magistrat kann - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden. Gleiches gilt auch für die vom Dualen System Deutschland (DSD) aufgestellten Behälter.
- (4) Die in Abs. 1 b) bis h) bzw. in Abs. 2 a) bis e) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle auf dem städtischen Bauhof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 11 bekanntgegeben.

§ 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 50 l
 - b) 60 l
 - c) 80 l
 - d) 120 l
 - e) 240 l
 - f) 1.100 l
 - g) 2500 l
 - h) 5000 l

50 l Gefäße, 2500 l Gefäße und 5000 l Gefäße sind nur bis zum 31.05.2000 zugelassen.

- (4) In den Restmüllbehälter dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen; in die grauen Gefäße mit grünem Clip bzw. mit grünem Deckel bei Vierradgefäßen sind Altpapier und Kartonagen einzufüllen.

- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten bis spätestens 6.00 Uhr an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlußpflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschußpflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind sowohl bei der Stadt Friedrichsdorf als auch im örtlichen Handel zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.
- (7) Die Größe der Behälter für Restmüll kann von dem Anschlußpflichtigen frei gewählt werden. Auf jedem anschußpflichtigen Grundstück muß mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen kann das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt werden.
- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlußpflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind höchstens einen Tag vor – spätestens bis 06:00 Uhr – an dem von der Fa. Knettenbrech und Gurdulic dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Die Wegnahme von Einzelgegenständen durch Dritte ist nur erlaubt, wenn die Ablagerungsstelle geordnet und sauber hinterlassen wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekanntgemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, z. B. gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

Einsammlungstermine/Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig entsprechend den Bekanntmachungsvorschriften der Hauptsatzung der Stadt Friedrichsdorf öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in diesem Mitteilungsorgan bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

§ 11 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm das Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Der Anschlußpflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlußpflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt Friedrichsdorf ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.

- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 8 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll.
Als Entsorgungsgebühr werden erhoben, bei 14-tägiger Leerung, bei Zuteilung eines

60 l-Gefäßes	133,80 €/Jahr
80 l-Gefäßes	172,80 €/Jahr
120 l-Gefäßes	255,00 €/Jahr
240 l-Gefäßes	502,80 €/Jahr
1,1 m ³ Gefäßes	2.269,20 €/Jahr

Anschlussnehmer/innen von 1,1 m³ Gefäßen können auch eine wöchentliche Leerung wählen. Die Entsorgungsgebühr beträgt dann 4.230,60 €/Jahr.

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,75 DM (3,45 Euro) für 70 l abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung sowie sperriger Abfälle abgegolten. Für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung auf dem städtischen Bauhof gilt die Gebührensatzung für die Annahme von Abfällen und Wertstoffen auf dem städtischen Bauhof der Stadt Friedrichsdorf vom 07.11.1994.
- (5) Die gemäß § 8 Abs. 8 zugelassene freie Wahl der Gefäßgröße ist pro Kalenderjahr nur einmal kostenlos möglich. Für jede weitere Änderung der Gefäßgröße ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

15,00 Euro für Gefäße von 60 l bis 240 l und
20,00 Euro für einen Container von 1100 l

zu zahlen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem auszuliefernden Gefäß.

§ 15
**Gebührenpflichtige/
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

Teil III

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 3, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,
 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 bei der Wegnahme von sperrigen Gegenständen die Ablageungsstätte nicht sauber und geordnet hinterläßt,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 10. entgegen § 11 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
 11. entgegen § 11 Abs. 5 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überläßt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 Inkrafttreten¹

¹ **gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 1999**

mit eingearbeiteten Änderungen

- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 9. November 2000
- 2. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 18. Oktober 2001
- 3. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 14. Dezember 2006
- 4. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 24. Mai 2007
- 5. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 10. Dezember 2009
- 6. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschluß vom 4. November 2010

in Kraft ab 1. Januar 2011